

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

„KOMMUNALER BAUHOF“ MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG, GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB - SATZUNGSBESCHLUSS

Die Gemeinde Krummennaab hat mit Beschluss vom 12.10.2021 o.g. Bebauungsplan für das Gebiet an der Trautenberger Str. im Bereich des Bürgerparks in Krummennaab als Satzung beschlossen.

- 11.05.2021 Plangraphik mit Festsetzungen, Hinweise
- 11.05.2021 Begründung
- 21.07./06.10.2021 Abwägung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden

Diese Genehmigung/dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Krummennaab, Hauptstraße 1, Zi.Nr. 1.03 während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Allgemeine Dienstzeiten:

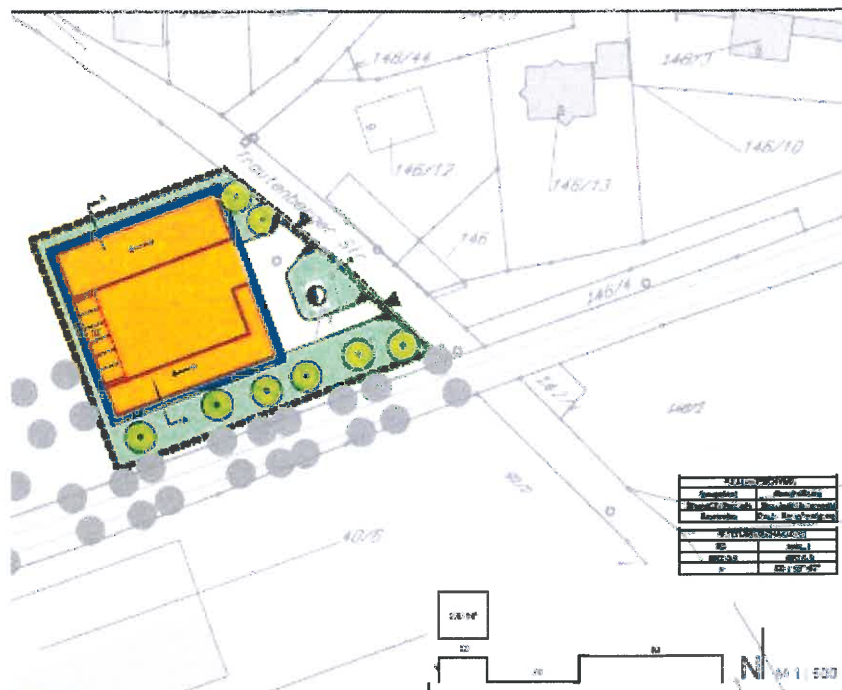
- Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Dienstag: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Donnerstag: 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
oder nach vorheriger tel. Vereinbarung

Der Bebauungsplan „Kommunaler Bauhof“ inkl. der Begründung sowie die Festsetzungen mit dazugehöriger Grünordnung kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Krummennaab unter www.krummennaab.de eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans M 1:500

Gemeinde Krummennaab
Krummennaab, den 27.10.2021

Mattes
Zweiter Bürgermeister



Amtstafel
angeheftet am 28.10.2021
abgenommen am 03.12.2021